



# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Amtliche Bekanntmachung

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heidtännle“

(Erweiterung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laustanne Erweiterung“)

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat am 24.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Heidtännle“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

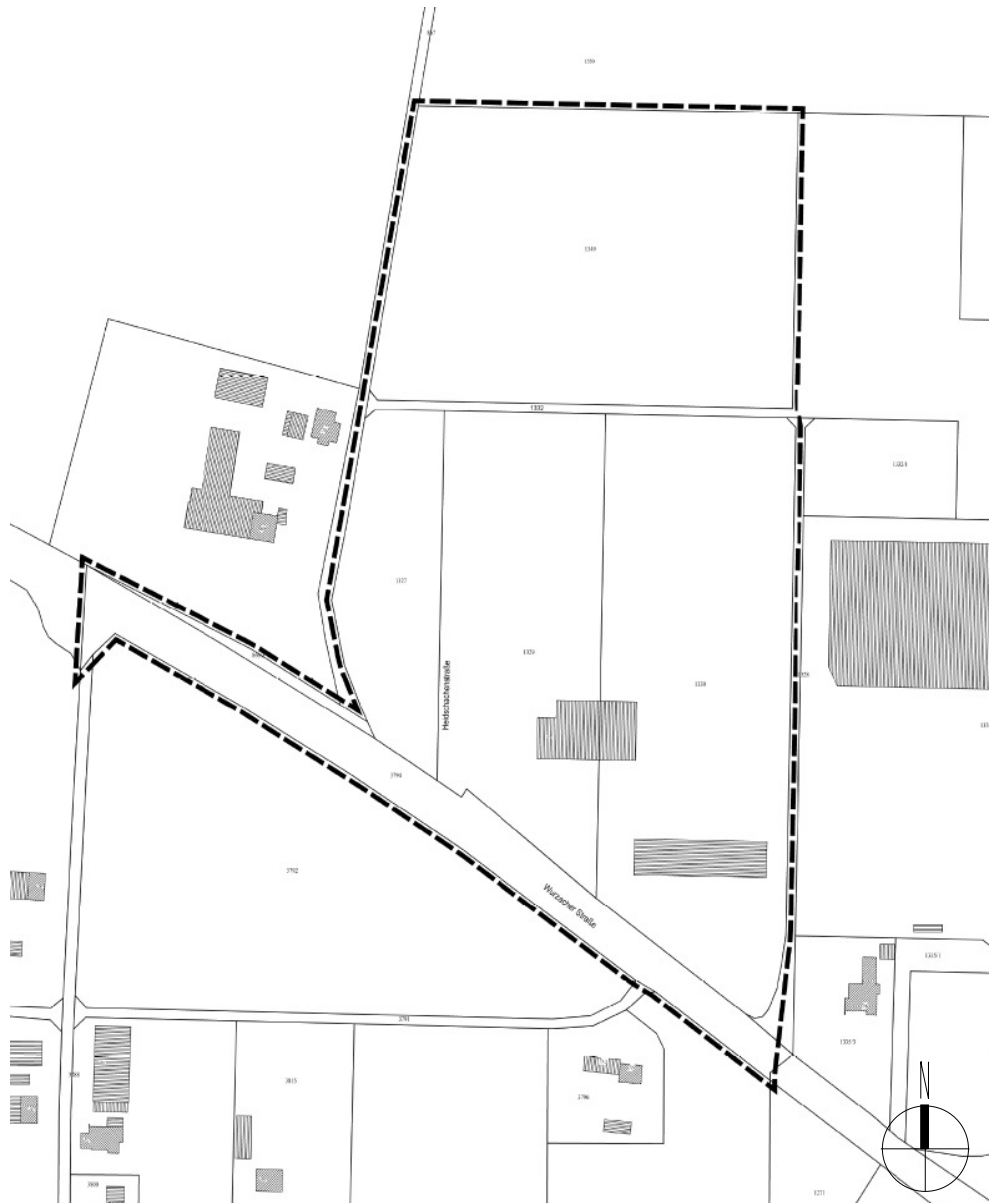
im Osten: durch den östlichen Grenzverlauf der Flst. Nr. 1349 und 1330,

im Norden: durch den nördlichen Grenzverlauf der Flst. Nr. 1349,

im Westen: durch den westlichen Grenzverlauf der Flst. Nr. 1349, 1332 und 1327,

im Süden: die Wurzacher Straße (L308).

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 27.06.2017. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung, Umweltbericht und Örtlichen Bauvorschriften vom 10.08.2017 bis einschließlich 11.09.2017 im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, Ebene 3 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Eingriffsschwerpunkte der Planung liegen in den Schutzgütern Boden, Biotope und Landschaftsbild.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es besteht auch die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leutkirch (<http://www.Leutkirch.de>) einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen)

Leutkirch im Allgäu, 01.08.2017  
Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister